

## > Das ZOV-Modell im Bereich Wasser und Abwasser <



Viele Gemeinden, Städte und Landkreise leiden unter der Knappheit finanzieller Mittel.

Zugleich besteht erheblicher Investitionsbedarf, ganz besonders im Bereich Wasser und Abwasser.

Zunehmende gesetzliche Anforderungen sowie wachsende betriebs- und haftungsrechtliche Risiken können sich hierbei ebenso erschwerend auswirken, wie Wirtschaftlichkeitsdefizite aufgrund einer klassisch kameralen bzw. hoheitsstaatlich geprägten Haushaltsführung von Kommunen.

Zwar kann den Defiziten öffentlicher Kassen in vielen Fällen noch zumindest ansatzweise durch eine sparsame Haushaltsführung begegnet werden.

Letztendlich erforderliche Gebührenerhöhungen zur Erreichung kostendeckender Strukturen sind aufgrund politisch notwendiger Entscheidungen natürlich wenig populär, weshalb leider allzu oft Defizite in Kauf genommen werden.

Ehrlich gefragt:

Was wäre die Folge, wenn in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung an falscher Stelle gespart bzw. eine dauerhafte Kostenunterdeckung billigend in Kauf genommen würde?

- Einbußen in Leistung und Qualität;
- Aufschiebung notwendiger Reparaturen und Investitionen mit der Konsequenz höherer (künftiger) Folgekosten;
- Mangelnde Überwachung der Ver- und Entsorgungsnetze, möglicherweise einhergehende Wasserverluste und Grundwasserverunreinigungen zu Lasten des Gemeinwesens sowie der Umwelt;

Aufgeschoben ist keinesfalls aufgehoben!

Das ZOV-Modell (Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe) bietet sich aus vielerlei Gründen als Alternative an.

Nachstehend eine Zusammenstellung wesentlicher Merkmale sowie möglicher Vorteile aus der Übertragung öffentlicher Ver- und Entsorgungsaufgaben auf den ZOV.

# Übertragung durch Verkauf

## Vermögen, Investitionen

- Kommune erhält weitestgehende Mitbestimmung über einen jährlichen Investitionsplan
- Anlagevermögen wird bei Erwerb durch den ZOV gegen Entgelt übernommen
- Für bestehendes Anlagevermögen zahlt der ZOV dafür den Restbuchwert des Anlagevermögens abzüglich des aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchten Kapitalanteils einschließlich der refinanzierten Anteile an die Kommune
- Der Kaufpreis wird so gewählt, dass keine Steuerlast der Kommune durch den Verkauf anfällt
- Die Gebührenneutralität der Transaktion ist sichergestellt
- Eine eventuelle Rückübertragung des zum Veräußerungszeitpunkt bestehenden Anlagevermögens im Falle der Beendigung des ZOV-Modells erfolgt zu denselben Konditionen
- Die Durchführung und Finanzierung neuer Investitionen erfolgt durch den ZOV auf eigene Rechnung
- Das Eigentum an den neuen Investitionen liegt also beim ZOV
- Der ZOV erhebt in Absprache mit der Kommune Beiträge und empfängt Zuschüsse
- Zur Abwicklung der Durchführung neuer Investitionen bedient sich der ZOV eines Betriebsführers (OVAG)
- Eine eventuelle Übertragung der durch neue Investitionen geschaffenen Anlagen im Falle der Beendigung des ZOV-Modells erfolgt zu den für das bestehende Anlagevermögen geltenden Konditionen

## Haftung, Betrieb, Personal, Benutzungsgebühren, steuerliche Konsequenzen

- Straf- und zivilrechtliche Haftungsrisiken gehen auf den ZOV über
- Die Betriebsführung erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Kommune und ZOV sichern sich das Know-how eines Betriebsführers (OVAG)
- Personalübergang bei Zustimmung des Arbeitnehmers
- Niemand wird entlassen
- Bündelung der Personalkapazitäten auf die eigentliche Aufgabenstellung
- Reduzierung des Verwaltungsapparats
- Der ZOV unterliegt bei der Festlegung von Benutzungsgebühren denselben gesetzlichen Vorschriften wie die Kommune, die die Aufgabe abgibt
- Kosten des Anlagevermögens bei der Abwasserbeseitigung sind nicht durch MWST. belastet, da sich dieses im Eigentum des ZOV, also einer öffentlichen Körperschaft, befindet
- Bei der Wasserversorgung bleibt die steuerliche Belastung im Vergleich zu vorher gleich

## Pachtoption

Optional kann das Anlagevermögen auch an den ZOV **verpachtet** werden. Es bleibt dann im Eigentum der Kommune, der ZOV leistet jährliche Pachtzahlungen.

Kommunaler Einfluss bleibt in jedem Fall erhalten!
--

## Betriebsführung

Wie es in vorhergehender Zusammenstellung bereits angeschnitten wurde, bedient sich der ZOV zur Abwicklung und Durchführung neuer Investitionen aber auch zur Bewältigung des laufenden Betriebs eines Betriebsführers, der **OVAG**.

Im Rahmen eines zwischen ZOV und OVAG geschlossenen Betriebsführungsvertrags wird im jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsgebiet geregelt:

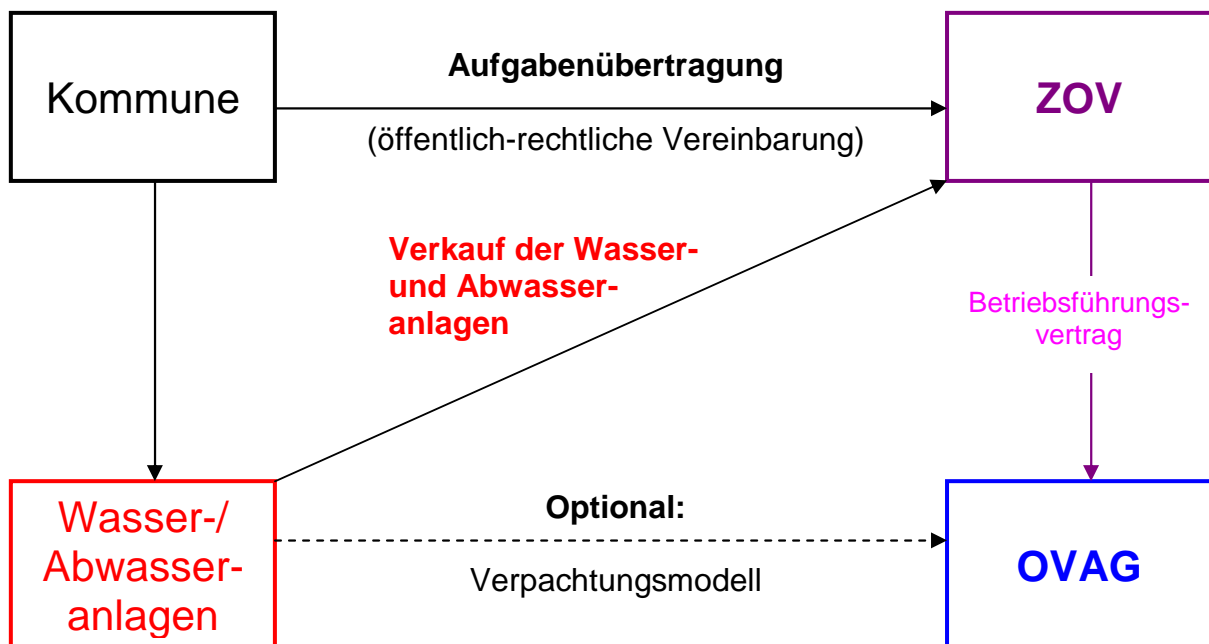
- a) Die Erledigung der Wasserversorgung
- b) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe steht gegenüber der Kommune und somit den Bürgerinnen und Bürgern dabei unter Beachtung folgender gemeinhin (aus dem öffentlichen Recht) bekannten Grundsätze in der Pflicht:

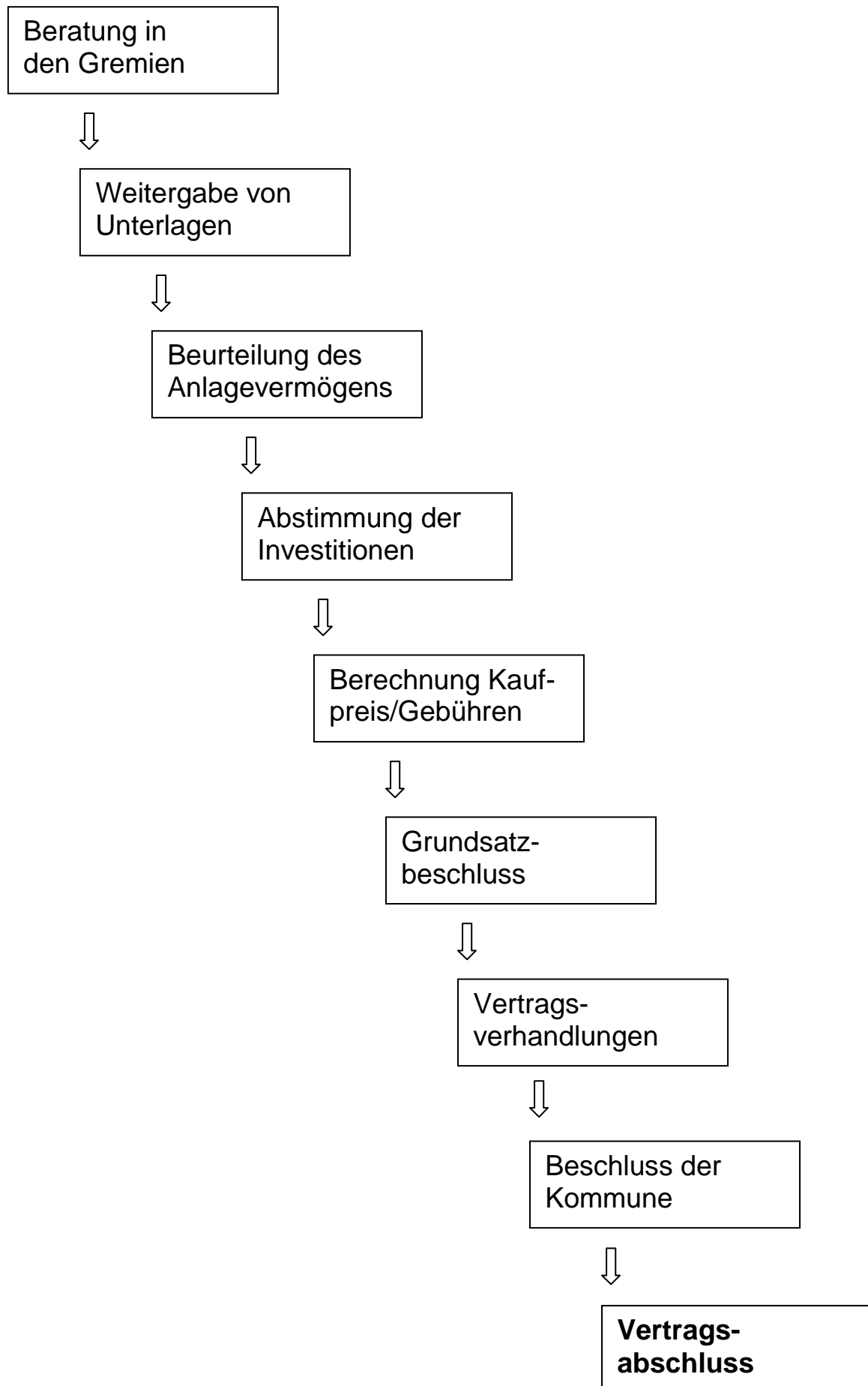
- Kostendeckungsprinzip
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Gleichbehandlungsprinzip

Die OVAG führt den „Betrieb“ nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Aus Bürgern werden „Kunden“.

### > Das ZOV-Modell <



## Schritte zur Umsetzung des ZOV-Modells



## Die Vorteile des > ZOV-Modells < im Überblick

- Entlastung des kommunalen Haushalts durch Bewältigung laufender Kosten (z.B. Übernahme von Personal)
- Finanzierung von Neuinvestitionen durch den ZOV, somit keine finanzielle Belastung der Kommune
- Gebührenfestsetzung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Kostendeckung), weitgehend frei von politischen Erwägungen
- Mitspracherecht der Kommune bei Neuinvestitionen
- Rückübertragung der Aufgabe ist nach 5 Jahren möglich
- Individuelle Vertragsgestaltung
- Ausreichende Verfügbarkeit von Fachpersonal zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- Befreiung der Kommune von Betriebs-/Organisationsrisiken (strafrechtliche Haftung)
- Reduzierung der Betriebs- und Verwaltungskosten durch Synergieeffekte (insbesondere Größenvorteile)
- Synergieeffekte beim Anlagenbetrieb (z. B. Optimierung von Kapazitäten, Stand der Technik gemäß Trinkwasser- bzw. Eigenkontrollverordnung)

Mit der Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung an den ZOV - also von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf die andere - in Verbindung mit der Wahrnehmung der Betriebsführung durch die Oberhessischen Versorgungsbetriebe geht die Kommune eine regionale und von der Daseinsvorsorge geprägte Partnerschaft der „kurzen Wege“ ein.

Da der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe satzungsgemäß keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt, ansonsten aber im kaufmännischen Bereich streng betriebswirtschaftlich aufgestellt ist, erhält der Begriff „Privatisierung“ innerhalb des ZOV-Modells eine durchaus wünschenswerte, nämlich soziale Komponente.

*Flexibilität*

*Service*

*Kompetenz*

**ZOV: Für die Region**